



Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff

- Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Gebiet des Amtes Neubukow-Salzhaff –
Herausgeber: Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294-70210, Fax 70255, E-Mail: amt-nebukow-salzhaff@t-online.de,
Ansprechpartner: Frau Nausch

Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff erscheint monatlich und wird im Internet unter der Adresse www.nebukow-salzhaff.de öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich werden Textfassungen des Amtlichen Mitteilungsblattes des Amtes Neubukow-Salzhaff am Sitz der Verwaltung in 18233 Neubukow, Panzower Landweg 1, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Das Mitteilungsblatt kann auf Nachfrage vom Amt Neubukow-Salzhaff kostenpflichtig bezogen werden.

Jahrgang 2013

Donnerstag, 19. Dezember 2013

Nr. 12

Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen:

- Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Biendorf vom 10.12.2013
- Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Biendorf vom 10.12.2013
- Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft in der Gemeinde Biendorf vom 10.12.2013
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ in der Gemeinde Bastorf vom 26.11.2013 einschließlich Anlage 1
- Bekanntmachung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Am Salzhaff „Campingplatz am Salzhaff“ – westlicher Teil – Teilbereich 1 – vom 2.12.2013

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Biendorf

Auf der Grundlage des § 5 und 22 Abs. 3 Nr. 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-8, GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Biendorf vom 13.11.2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Biendorf über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder vom 02.07.2007 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Gemeinde Biendorf
ausgefertigt am: 10.12.2013

Gemeinde Biendorf
ausgefertigt am: 10.12.2013

Peter Schütz
Bürgermeister



Satzung

zur Aufhebung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Biendorf

Auf der Grundlage des § 5 und 22 Abs. 3 Nr. 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-8, GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Biendorf vom 13.11.2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Biendorf vom 02.07.2007 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Gemeinde Biendorf

ausgefertigt am: 10.12.2013

Gemeinde Biendorf
ausgefertigt am: 10.12.2013

Peter Schütz
Bürgermeister



Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft in der Gemeinde Biendorf

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 und 22 Abs. 3 Nr. 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-8, GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Biendorf vom 13.11.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Gemeinde Biendorf kann an verdienstvolle Persönlichkeiten den Titel „Ehrenbürger der Gemeinde Biendorf“ verleihen.

(2) Der Titel wird an natürliche Personen verliehen, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde Biendorf verdient gemacht haben.

(3) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Biendorf verleiht.

§ 2 Rechtsstellung

An die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind folgende Rechte gebunden:

1. Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel „Ehrenbürger der Gemeinde Biendorf“.
2. Sie werden zu Festveranstaltungen der Gemeinde Biendorf eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
3. Bei Ehrenbürgern, die ihren Wohnsitz innerhalb Deutschlands haben, kann die Gemeinde Biendorf die entstehenden Fahrkosten für die An- und Abreise zu diesen Veranstaltungen übernehmen. Bei im Ausland lebenden Ehrenbürgern kann die vollständige oder teilweise Übernahme der anfallenden Reisekosten erfolgen.
4. Ehrenbürger, die ihre letzte Ruhestätte auf dem Friedhof der Gemeinde finden, haben Anspruch auf kostenlose Grabpflege seitens der Gemeinde.

§ 3 Verfahren

(1) Das Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft wird auf Antrag eines Ausschusses der Gemeindevertretung eingeleitet.

1. Der Antrag ist mit einer hinreichenden Würdigung der Verdienste der vorgeschlagenen Person zu versehen.
2. Die Gemeindevertretung berät und beschließt in öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Gemeindevertreter notwendig.
3. Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung oder in einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Biendorf verliehen.

(2) Dem zu Ehrenden wird hierüber eine Ehrenbürgerurkunde ausgehändigt, die Auskunft über die Art der Verdienste gibt, vom Bürgermeister und einem seiner Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Gemeinde Biendorf versehen ist.

§ 4 Rücknahme der Ehrung

(1) Die Gemeindevertretung kann die Würde des Ehrenbürgers wieder entziehen, wenn sich der Ehrenbürger der Ehrung als unwürdig erweist.

(2) Vor der Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist dem Betroffenen die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Die Rücknahme erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung. Für die Entscheidung ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Gemeindevertreter notwendig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Biendorf,

ausgefertigt am: 10.12.2013



Peter Schulte
Bürgermeister



4. Satzung zur Änderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ in der Gemeinde Bastorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 – 9), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Bastorf vom 23.10.2013 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ in der Gemeinde Bastorf

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ in der Gemeinde Bastorf vom 05.04.2005 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Kategorien gelten entsprechend der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Bastorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“

Ermittlung der Beitragsverhältnisse für die Unterhaltung von Gewässern und Anlagen der zweiten Ordnung

Die Ermittlung der Nutzungsartenfaktoren erfolgt nach den Angaben des Liegenschaftskatasters (ALB) zu den Nutzungsarten gemäß nachfolgender Aufstellung. Weicht für ein Flurstück die tatsächliche Nutzung von der im Liegenschaftskataster (ALB) registrierten Nutzungsarten ab, so wird für die Bemessung des Beitrags die im Liegenschaftskataster (ALB) registrierte Nutzungsart zu Grunde gelegt.

Für Naturschutzgebiete mit der Nutzungsart ALB Gebäude und Freifläche wird ein Nutzungsfaktor von 1,0 angesetzt.

NA ALB	Nutzung ALB	Nutzungs- faktor	Kategorie laut Satzung
21-010	Gebäude- u. Freifläche – Feldvergleich erforderlich	3,5	1
21-040	Erholungsfläche – Feldvergleich erforderlich	1,5	3
21-070	Waldfläche – Feldvergleich erforderlich	0,5	2
21-080	Wasserfläche – Feldvergleich erforderlich	0,5	2
21-090	Flächen anderer Nutzer – Feldvergleich erforderlich	1	3
21-110 bis 21-299	Gebäude- und Freiflächen	3,5	1
21-310 bis 21-319	Betriebsfläche Abbauland	1	3
21-320 bis 21-329	Betriebsfläche Halde	1	3
21-330 bis 21-339	Betriebsfläche Lagerplatz	3,5	4
21-340 bis 21-349	Betriebsfläche Versorgungsanlage	3,5	1
21-350 bis 21-359	Betriebsfläche Entsorgungsanlage	3,5	1
21-360 bis 21-362	Betriebsfläche ungenutzt	1	3
21-410 bis 21-419	Sportfläche	1,5	3
21-420 bis 21-429	Grünanlage	1	3
21-430	Campingplatz	1,5	3
21-510 bis 21-594	Verkehrsfläche	3,5	4
21-610 bis 21-614	Ackerland	1	3
21-620 bis 21-622	Grünland	1	3
21-630 bis 21-632	Gartenland	1	3
21-640	Weingarten	1	3
21-650	Moor	1	3
21-660	Heide	0,5	2
21-670	Obstanbaufläche	1	3
21-680	Landwirtschaftliche Betriebsfläche	1	3
21-690	Brachland	0,5	2
21-710 bis 21-760	Waldfläche	0,5	2
21-810 bis 21-813	Fluss	0	
21-820 bis 21-822	Kanal	0	
21-830 bis 21-832	Hafen	0	

21-840	Bach	0	
21-850	Graben	0	
21-860 bis 21-869	See	0,5	2
21-870 bis 21-872	Küstengewässer	0	
21-880	Teich, Weiher	0,5	2
21-890	Sumpf	0,5	2
21-910 bis 21-919	Übungsgelände	1	3
21-920 bis 21-929	Schutzfläche	1	3
21-930 bis 21-939	Historische Anlage	1	3
21-940 bis 21-943	Friedhof	1	3
21-950 bis 959	Unland	0,5	2

Nutzungsartenfaktor	3,5	entspricht	Kategorie	1 und 4	31,11	Euro
Nutzungsartenfaktor	1,5	entspricht	Kategorie	3	9,53	Euro
Nutzungsartenfaktor	1	entspricht	Kategorie	3	9,53	Euro
Nutzungsartenfaktor	0,5	entspricht	Kategorie	2	5,22	Euro

Gemeinde Bastorf,
ausgefertigt am: 26.11.2013

Detlef Kurreck
Bürgermeister

Gemeinde Am Salzhaff Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE AM SALZHAF

Bauleitplanung der Gemeinde Am Salzhaff

Betrifft: Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Am Salzhaff „Campingplatz am Salzhaff“ – westlicher Teil – Teilbereich 1 –

hier: Bekanntmachung der Genehmigung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für den „Campingplatz am Salzhaff“ – westlicher Teil – Teilbereich 1 – wurde durch den Landrat des Landkreises Rostock, Amt für Kreisentwicklung, mit Maßgabe sowie Hinweisen genehmigt. Die Genehmigung erfolgte mit Datum vom 19.03.2012 unter Aktenzeichen: III/61/2/010 13072005 B2 2.Ä. Grundlage war § 10 Abs. 2 des BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der am Tag der Genehmigung gültigen Fassung.

Die Gemeinde Am Salzhaff setzte sich mit dieser Maßgabe (gegliedert nach a), b), c)) und den Hinweisen auseinander und fasste den Beitrittsbeschluss zur Erfüllung der Maßgabe und zur Beachtung des Hinweises am 19.09.2012.

Der Landkreis Rostock, Der Landrat, Amt für Kreisentwicklung, als zuständige Genehmigungsbehörde hat mit Bescheid vom 15.04.2013 mitgeteilt, dass der Abschnitt a), der mit Bescheid vom 19.03.2012 erteilten Maßgabe als erfüllt angesehen werden kann. Die Erfüllung der Abschnitte b) und c) aus der erteilten Maßgabe wurde nicht bestätigt. Aus diesem Grunde wurde ein erneuter Beitrittsbeschluss zur Erfüllung der Abschnitte b) und c) der Maßgabe erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen wurden mit dem Landkreis Rostock geführt. Nunmehr kann die Gemeinde Am Salzhaff davon ausgehen, dass auch die

Voraussetzungen zur Erfüllung der Abschnitte b) und c) der Maßgabe des ursprünglichen Genehmigungsbescheides erfolgen kann.

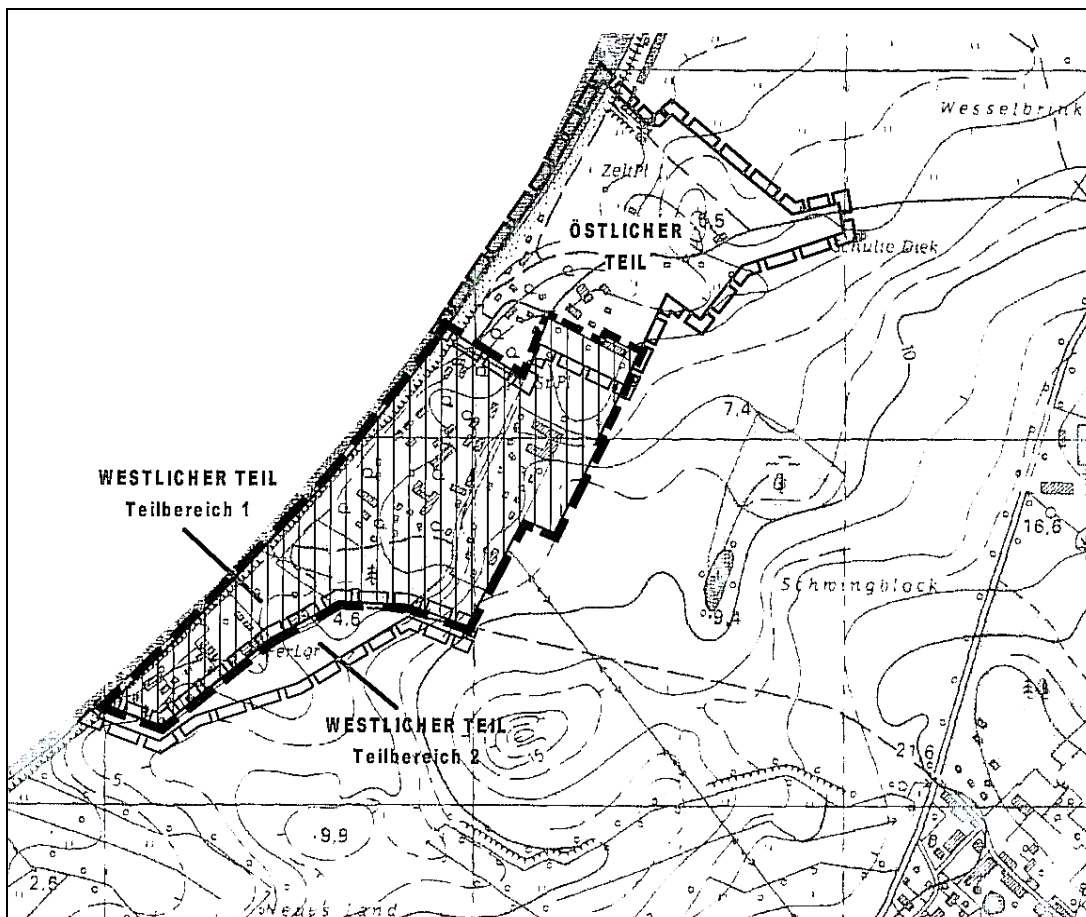
Der Landkreis Rostock hat die von der Gemeindevertretung Am Salzhaff in ihrer Sitzung am 04.09.2013 beschlossene Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Am Salzhaff „Campingplatz am Salzhaff“ – westlicher Teil – Teilbereich 1 - mit Schreiben vom 04.11.2013 (AZ: 61.1.10) den Antrag auf Bestätigung der Erfüllung der Abschnitte b) und c) aus der Maßgabe i.V.m. der am 19.03.2012 erteilten Genehmigung bestätigt.

Hiernach darf die Bekanntgabe der Genehmigung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für den „Campingplatz am Salzhaff“ – westlicher Teil – Teilbereich 1 – in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vorgenommen werden.

Der Geltungsbereich der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Am Salzhaff „Campingplatz am Salzhaff“ – westlicher Teil – Teilbereich 1 – wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten durch das Salzhaff
- im Süden und im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Nordosten durch den östlichen Teil des Bebauungsplanes, der als Campingplatz genutzt wird.

Die Planbereichsgrenzen sind untenstehender Planübersicht zu entnehmen.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Am Salzhaff „Campingplatz am Salzhaff“ – westlicher Teil – Teilbereich 1 – tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Am Salzhaff „Campingplatz am Salzhaff“ – westlicher Teil – Teilbereich 1, und die zugehörige Begründung im Amt Neubukow-Salzhaff, Bauamt, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Am Salzhaff „Campingplatz am Salzhaff“ – westlicher Teil – Teilbereich 1 – schriftlich gegenüber der Gemeinde Am Salzhaff unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Am Salzhaff geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Gemeinde Am Salzhaff, den 02. Dezember 2013


Weymann
Bürgermeister
Gemeinde Am Salzhaff



***Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes
Weihnachtsfest und alles Gute für das Neue Jahr !***

***Thomas Jenjahn
Amtsvorsteher***

